



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Benjamin Adjei, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Elmar Hayn, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz – BayDiG)
hier: Barrierefreiheit sichern
(Drs. 18/19572)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Art. 2 Satz 2 Nrn. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
 - „2. den Ausbau allgemeiner digitaler Bildungs-, Weiterbildungs- und Informationsangebote in Schule, Ausbildung, Studium und für Erwachsene und ältere Personen,
 3. die Förderung der digitalen Daseinsvorsorge, insbesondere leistungsfähiger digitaler Infrastrukturen, digitaler Inklusion und Teilhabe sowie flächendeckenden wie kostenfreien Nutzungsmöglichkeiten im öffentlichen Raum und in öffentlichen Einrichtungen,“.
2. Dem Art. 10 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Soweit Dienste, Identitäten, Kommunikationswege, Portale oder Plattformen digital bereitgestellt werden oder durch Dritte nach diesem Gesetz erbracht werden, müssen sie barrierefrei im Sinne des Art. 4 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) sein. ²Für neu erstellte Dienste nach Satz 1 gilt dies ab Einführung, für vorhandene Systeme gilt eine Frist bis 31. Dezember 2022. ³Andere Verpflichtungen, insbesondere aus Art. 14 des BayBGG, bleiben hiervon unberührt.“
3. Art. 33 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und Aktenführung sind bei ihrer Einführung, bei vorhandenen Systemen bis spätestens 31. Dezember 2022 barrierefrei im Sinne des Art. 4 BayBGG zu gestalten.“

Begründung:

Zu Art 2

Der soziale Aspekt bei der Digitalisierung ist im Bayerischen Digitalgesetz kaum berücksichtigt, und der Entwurf bleibt damit z. B. hinter den Erkenntnissen des Achten Altersberichts der Bundesregierung zurück. Dort wird Digitalisierung als „neue Determinante sozialer Ungleichheit“ (auch digitale Spaltung bzw. digitale Kluft) bezeichnet. Mit den Änderungen in Art. 2 soll diese Lücke geschlossen werden:

Zu Nr. 2

Bildung für Auszubildende, Studierende, Erwachsene und Ältere muss explizit aufgenommen werden. Gerade auch für sie braucht es entsprechende Bildungsangebote und -strategien.

Zu Nr. 3

Für Personen, die sich weder Endgerät noch Internet leisten können, brauchen wir flächendeckende und kostenfreie Nutzungsmöglichkeiten im öffentlichen Raum und in öffentlichen Einrichtungen.

Zu Art. 10

Digitale Barrierefreiheit ist im Gesetzentwurf zwar im Grundsatz festgeschrieben, im Hinblick auf die konkrete Umsetzung sind jedoch keine konkreten Ziele oder Fristen hinterlegt. Eine echte Verpflichtung zur Barrierefreiheit lässt der Gesetzentwurf daher vermissen – und somit ist fraglich, ob die Entwicklung hin zur digitalen Barrierefreiheit gelingt.

Notwendig ist daher die Einführung einer ausformulierten Verpflichtung zur Barrierefreiheit bzw. von konkreten Fristen. Wenn digitale Dienste eingeführt werden, ist nach dem heutigen Stand der Technik kein Grund mehr gegeben, diese nicht barrierefrei zu gestalten. Entsprechende Software ist vorhanden. Definition und Fristen müssen konkret geregelt werden. Vor diesem Hintergrund ist ein neuer Absatz in Art. 10 einzufügen.

Zu Art. 33

Notwendig ist eine klare Verpflichtung dazu, neu beschaffte Systeme barrierefrei zu gestalten und bestehende Systeme innerhalb einer bestimmten Frist entsprechend umzustellen. Gerade staatliche Behörden sollten hier als Vorbilder vorangehen. Dies würde neben einer deutlichen Signalwirkung für Barrierefreiheit auch bewirken, dass mehr Menschen mit Behinderungen eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst offenstände.

Darüber hinaus ist ein Rückgriff auf die Definition in Art. 4 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes sinnvoll: „Barrierefrei ist, was für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar ist. An der Barrierefreiheit fehlt es, wenn Menschen mit Behinderung die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel unmöglich ist, verweigert oder erschwert wird.“